

**Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung
zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern
für den Bereich des Arbeitgeberverbandes des öffentlichen Dienstes
des Landes Baden-Württemberg
(TV Radleasing BW)**

vom 12. Dezember 2022

Zwischen

dem Arbeitgeberverband des öffentlichen Dienstes des Landes
Baden-Württemberg (AVdöD BW), vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch die Landesbezirksleitung Baden-Württemberg,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Mit diesem Tarifvertrag wird das Ziel verfolgt, den Tarifbeschäftigten im Bereich des AVdöD BW eine Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern zu eröffnen. Hierbei ist beabsichtigt, den Tarifbeschäftigten eine Teilhabe am Radleasing unter den gleichen Voraussetzungen wie sie bereits für Beamtinnen und Beamte des Landes Baden-Württemberg besteht und praktiziert wird, zu ermöglichen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Beschäftigten des Landes Baden-Württemberg und der übrigen Mitglieder des AVdöD BW, wenn diese Beschäftigten in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, das unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fällt.

Protokollerklärung:

Die in diesem Tarifvertrag verwendete Personen- und Funktionsbezeichnung umfasst männliche, weibliche und diverse Beschäftigte gleichermaßen.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

- Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Dual Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten,
- geringfügig Beschäftigte.

§ 2

Grundsätze der Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings

(1) ¹Beschäftigte und Arbeitgeber können einzelvertraglich vereinbaren, künftige monatliche Entgeltbestandteile der Beschäftigten zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern entsprechend § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung umzuwandeln.

²Bietet der Arbeitgeber die Möglichkeit zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß Satz 1 an, so hat er dieses Angebot zur Entgeltumwandlung allen Beschäftigten zu unterbreiten, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen.

(2) ¹Nicht teilnahmeberechtigt sind Beschäftigte, deren erstmalige Entgeltumwandlung zum Zwecke des Radleasings in die Freistellungsphase des Altersteilzeitblockmodells oder in die Freistellungsphase eines Freistellungsjahres fallen würde.

²Ebenso nicht teilnahmeberechtigt sind Beschäftigte, deren Bezüge zum Zeitpunkt des Antrags auf Teilnahme am Radleasing von einer Abtretung, Aufrechnung oder

Pfändung betroffen sind oder die Schuldnerinnen oder Schuldner in einem laufenden Insolvenzverfahren sind. ³Dies gilt solange, wie die jeweiligen Gläubiger vom jeweiligen Arbeitgeber aus den Bezügen für die Person pfändbare Beträge verlangen können, unabhängig davon, ob und in welcher Höhe sie dieses Recht wahrnehmen.

- (3) Werden Entgeltansprüche der/des Beschäftigten auf Basis einer Vereinbarung gemäß Absatz 1 umgewandelt, müssen für die Dauer des Leasingvertrages des Arbeitgebers Entgeltbestandteile in Höhe der jeweiligen Leasingrate verwendet werden.
- (4) Für die Zeit der Entgeltumwandlung gemäß Absatz 1 überlässt der Arbeitgeber als Leasingnehmer der/dem Beschäftigten das Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung.

§ 3

Ausgestaltung

- (1) ¹Zusammen mit dem Fahrrad und verpflichtenden Zusatzleistungen (z.B. Vollkaskoversicherung, Mobilitätsgarantie und Inspektion) können weitere Zusatzleistungen des Leasinggebers und fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör geleast und überlassen werden. ²Die möglichen Zusatzleistungen und das Zubehör richten sich nach den jeweils für Beamtinnen und Beamte des Landes Baden-Württemberg geltenden Regelungen.
- (2) Aus dem Angebot des Leasinggebers kann die/der Beschäftigte ein Fahrrad mit Zusatzleistungen und Zubehör auswählen, welches den Wert von 749 Euro bzw. 11.900 Euro nicht unter- bzw. überschreitet.
- (3) ¹Die Umwandlungsraten umfassen die Raten für die Leistungen nach Absatz 1. ²Die Entgeltumwandlung beginnt mit der Entgeltzahlung im Monat der Übernahme und endet mit dem Ablauf des auf den letzten Monat der vereinbarten Laufzeit folgenden Monats.
- (4) Jeder/Jedem Beschäftigten kann jeweils nur ein Fahrrad überlassen werden.

§ 4

Regelungen für besondere Fälle

¹Soweit eine Entgeltzahlung aufgrund einer Beurlaubung, Krankheit, Eltern- oder Pflegezeit nicht mehr stattfindet bzw. das Arbeitsverhältnis aus anderen Gründen

ohne Entgeltzahlung fortbesteht, die Voraussetzungen für die Teilnahmeberechtigung im Übrigen aber weiterhin vorliegen, bleibt der Nutzungsüberlassungsvertrag hiervon unberührt. ²Die Überlassung des Fahrrads bleibt bestehen. ³Der daraus entstehende geldwerte Vorteil ist weiterhin zu versteuern und zu verbeitragen. ⁴Die Entgeltumwandlung endet hierbei und wird durch eine aktive Zahlungsverpflichtung durch die nutzende Person ersetzt. ⁵Die vereinbarten Gesamtnutzungsraten sind von dieser Person im Voraus zum jeweiligen Monatsersten auf ein vom Arbeitgeber benanntes Konto zu überweisen.

§ 5

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. ²Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2027, schriftlich gekündigt werden.